#### Vorläufige Fassung

# Satzung

#### Speisekammer Konstanz

## §1 Name und Sitz

- 1. Der Vereinsname lautet: "Speisekammer Konstanz".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Konstanz.
- 3. Der Verein soll eingetragen und in das Vereinsregister aufgenommen werden und trägt den Zusatz e.V.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

1. Der übergeordnete Zweck des Vereins ist die Förderung eines Lebensmittelsystems<sup>1</sup> zum Wohle des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen (siehe Absatz 2).

Für diesen übergeordneten Zweck stellen die Mitglieder des Vereins eine Einkaufsgemeinschaft dar, welche direkt vermarktete Erzeugnisse von den kooperierenden Lebensmittelproduzent\*innen beziehen. Ziel hierdurch ist es Klein- und Kleinstproduzent\*innen im Rahmen des Vereinsbetriebs Absatzmöglichkeiten zu eröffnen und eine soziale Kooperation zwischen Produzent\*innen und Verbraucher\*innen anzubieten.

Der Aufbau von Kooperationen und der Bezug von Lebensmitteln steht immer unter den in Absatz 2 folgenden Prinzipien der Nachhaltigkeit.

- 2. Eine Förderung zum Wohle des Lebens wird im Sinne der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung aller Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sozial, ökologisch & ökonomisch verstanden. Die Prinzipien der Nachhaltigkeit gelten als Grundlage für alle Entscheidungen und Tätigkeiten des Vereins. In Bezug auf das Lebensmittelsystem verstehen wir unter Nachhaltigkeit und einer nachhaltigen Entwicklung folgende Punkte:
  - a) Förderung kleinteiliger landwirtschaftlichen Strukturen im Gegensatz zu der vorherrschenden agrarindustriellen Konzentration auf Großbetriebe;
  - b) Vertrieb und Konsum regionaler und saisonaler Erzeugnisse;
  - c) Bevorzugung gering verarbeiteter und frischer Lebensmittel;
  - d) Eine allgemeine Herabsenkung von Pestizideinsätzen in der Landwirtschaft auf ein Minimum;
  - e) Die Bevorzugung pflanzlicher Lebensmittel;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Unter dem Begriff Lebensmittelsystem verstehen wir hier alle Teilbereiche der Nahrungsmittelversorgung: Produktion, Verarbeitung, Transport, Vermarktung und Konsum.

- f) Fair Preise für Lebensmittel die es Landwirt\*innen ermöglicht unabhängig von Subventionen von der eigenen Arbeit zu leben;
- g) Die Vermeidung von Verschwendung von Lebensmitteln;
- h) Den Aufbau und die Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe;
- i) Die Förderung der Bodenfruchtbarkeit;
- j) Die Förderung der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen;
- 3. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschreiben die Mindestanforderungen an die von der Speisekammer bezogenen produzierten Lebensmittel. Eine Bio-Zertifizierung ist jedoch keine Grundvoraussetzung für kooperierende Erzeuger\*innen.
- 4. Ist eine direkte Vermarktung spezifischer Produkte nicht möglich, können (in Ausnahmefällen) Lebensmittel auch über eine/n Zwischenhänler\*in bezogen werden.
- 5. Die Bestellung von Produkten, die nicht in der Region angebaut oder hergestellt werden können (z.B. Kaffee, Olivenöl) ist ebenfalls möglich. Hier ist das Ziel, Erzeugung, Transport und Verpackung möglichst umweltfreundlich zu halten.

Produkte welche in der Region prinzipiell erzeugbar sind, jedoch keine den Prinzipien der Lebensmittelkooperative entsprechende Kooperation aufgebaut werden konnte, können auch über überregionale Kooperationen bezogen werden. Auch hier gilt das Ziel, Erzeugung, Transport und Verpackung möglichst umweltfreundlich zu halten.